



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 8. Einführung der lutherischen Lehre im übrigen Gebiete der Grafschaft
Lippe

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Da wandten sich die Lemgoer, wie schon früher, wieder an den Landgrafen Philipp von Hessen. Philipp war unter den deutschen Fürsten der mächtigste und eifrigste Förderer der Reformation, die Seele des Schmalkaldischen Bundes, einer im Jahre 1530 zum Schutze der neuen Lehre gegründeten Verbindung lutherischer deutscher Fürsten und Städte, und trat für die Verbreitung der Reformation ein, wo immer er konnte. Er nahm sich denn auch der Lemgoer in einem Schreiben an Simon vom 19. September 1533 an, veranlaßte auch den lutherisch gesinnten Schwiegervater Simons, den Grafen Gebhard von Mansfeld, zu gunsten der Lemgoer zu vermitteln. Graf Simon war über diese Einmischung Philipps zwar sehr ungehalten, nahm aber mit Rücksicht auf das Lehnsverhältnis, in welchem er zu Philipp stand, von den geplanten Maßregeln Abstand. Die Lemgoer nahmen in jener Zeit die oben erwähnte braunschweigische Kirchenordnung an.

Zur selben Zeit kam die Reformation auch in Lippstadt, damals noch „Stadt Lippe“ genannt, zum Durchbruch, was die beiden gemeinsamen Landesherrn, den Grafen zur Lippe und den Herzog von Cleve, zum Einschreiten veranlaßte, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann. Sonst gab sich damals eine Hinneigung zur neuen Lehre nur kund in Salzuflen und im Kloster zu Blomberg. In Salzuflen fand die neue Lehre Verbreitung durch den Pastor Gronewald von Lemgo; 1531 sagten sich die Ufler von Schötmar los und bauten sich eine eigene Kirche. Die Mönche zu Blomberg waren Augustiner, wie Luther; und da viele Augustiner die Sache Luthers als eine Sache ihres Ordens ansahen, so finden wir eben diese Ordensleute vielfach unter den ersten Anhängern Luthers. 1533 trat ein großer Teil der Mönche zu Blomberg aus dem Kloster.

§ 8.

Einführung der lutherischen Lehre im übrigen Gebiete der Grafschaft Lippe.

Graf Simon V. starb am 17. September 1536. Noch auf dem Sterbebette hatte er die Landstände auf das eindringlichste zum

Festhalten an der alten Lehre und zum Schutze der Geistlichen ermahnt. Seine Kinder, zwei Söhne und vier Töchter, waren noch minderjährig. Zu Vormündern hatte er außer dem Landgrafen Philipp von Hessen, den er als Lehnherrn nicht gerne umgehen mochte, zwei katholische Fürsten eingesetzt, nämlich den Grafen Adolf zu Schaumburg, damals Dompropst zu Köln und Koadjutor des dortigen Erzbischofs, und den Grafen Jobst von Hoya. Letzterer trat bald zum Protestantismus über, und nun kam der große Einfluß Philipps von Hessen um so leichter zur Geltung. Schon am 25. Februar 1537 schrieb der Landgraf wegen Einführung der Reformation und beschwerte sich im Laufe des Jahres, daß die reine Lehre nicht in Schwank komme. Als in Lemgo wieder Zwistigkeiten ausgebrochen waren, diesmal unter den Anhängern der neuen Lehre selbst, und Philipp auf Ansuchen der Lemgoer zur Herstellung der religiösen Ordnung drei Theologen dorthin gesandt hatte, sagten diese Abgesandten, sie hätten Befehl vom Landgrafen, die evangelische Ordnung auch über die ganze Grafschaft zu bestellen und zu dem Zwecke alle Kirchspiele zu beziehen. Die lippischen Berordneten entgegneten, man könne die neue Ordnung nicht annehmen ohne Rat und Befehl der Vormünder, zumal die Grafschaft auch noch andere Lehnsfürsten habe als den Landgrafen; dieser möge sich an die Vormünder wenden. Als durch einige Wiedertäufer in Lemgo und einigen anderen Orten der Grafschaft Unruhen hervorgerufen wurden, drang der Landgraf wieder auf Einführung „einer christlichen Ordnung“ für die ganze Grafschaft. Die Landschaft erwiderte, der Kurfürst und Erzbischof von Köln als Administrator des Bistums Paderborn habe fast die meisten und trefflichsten Lehen von Schlössern und Städten in der Grafschaft, ihm stehe die kirchliche Gewalt über die Grafschaft zu, mit dem Stifte Paderborn stehe die Grafschaft in Erbeinigung; die Ämter Schwalenberg und Oldenburg seien beiden gemeinsam zuständig; man könne daher die neue Ordnung ohne Vorwissen und Willen des Erzbischofs, sowie des Grafen Adolf zu Schaumburg, des Mitvormundes der jungen Herren, nicht annehmen. Der Landgraf antwortete am 25. Mai 1538, er habe diesen „weiteren Aufzug“ nicht erwartet; was der Erzbischof und Mitvormund in dieser

Sache raten würden, könne man schon denken; er, der Landgraf, sei gemeiner Schirmherr der Grafschaft, habe in allen Ständen und Schlössern Deffnung, sei dazu oberster Vormund; man solle also seinem Räte mehr denn dem der andern folgen. Er versehe sich dazu, daß, wenn der Erzbischof und der Koadjutor und deren Anhang das christliche Vorhaben zu verhindern suchen sollten, man nichtsdestoweniger Gottes Willen und Gefallen vorsehen werde, und denke er sie und die jungen Grafen dabei gnädiglich zu handhaben.

Der Erzbischof, an den man sich jetzt aufs neue wandte, wies hin auf den religiösen Standpunkt, den der verstorbene Graf eingenommen; wie er die Reichstage beschiedt und die Reichsabschiede, wonach bis zum künftigen allgemeinen Konzil nichts weiter geändert werden sollte, angenommen und daran bis zu seinem Tode festgehalten habe. Wenn die Landschaft während der Unmündigkeit der jungen Herren in eine Neuerung willige, so möchte ihr das später verweislich nachgesagt werden. Da nach den Reichsabschieden kein Stand den andern des Glaubens halber vergewaltigen solle, so vertröste man sich zum Landgrafen, daß er die Landschaft nicht beschweren werde.

Die Landschaft war in Verlegenheit, beratschlagte wieder und beschloß zulezt, zwar das Wort Gottes in der Grafschaft rein und lauter predigen zu lassen und Mißbräuche abzuschaffen, aber eine andere Ordnung durch den Grafen sich nicht auslegen zu lassen. Man hatte Befürchtungen nicht bloß wegen des Reichsabschieds, sondern auch wegen der „Beschattunge“ (Besteuerung), wie solche bei den evangelischen Ständen vorhanden. Man teilte dies samt der Antwort des Erzbischofs dem Grafen von Hoya mit und bat, dieser möge den Pastor Adrian Boxschoten zu Hoya auf einige Zeit herübersenden. Nach einigen weiteren Verhandlungen kam auch der genannte Prediger nach Detmold, erhielt im Schlosse Wohnung und in Johann Timann aus Amsterdam, Prediger zu Bremen, einen Mitarbeiter. Die von beiden verfaßte Kirchenordnung, datiert vom 29. September (Michaelis) 1538, wurde den zum 25. Oktober nach Detmold berufenen Pastoren des Landes vorgelesen; als diese nach der Verlesung aufgefordert wurden, sich über die Kirchenordnung zu äußern, erbatn sie sich

vorläufig eine Abschrift. Die Kirchenordnung wurde auch zur Begutachtung nach Wittenberg gesandt, von wo sie, von den Reformatoren Jonas, Luther, Bugenhagen und Melanchthon geprüft und gebilligt und mit einigen ändernden Bemerkungen versehen, am 8. November zurückgesandt wurde.¹⁾

Als die Pastoren des Landes, wie eben bemerkt, nach Detmold beschieden waren, wendeten sich der Domkustos von Twiste als Archidiacon von Lemgo, der Archidiacon von Steinheim, Rembert von Kerffenbrock, und der Dompropst Philipp Spiegel als Archidiacon über Schlangen, an das Domkapitel, und letzteres beschwerte sich am 23. Oktober bei den lippischen Räten unter Hinweis auf die Erbeinigung mit dem Stifte Paderborn und die vom verstorbenen Grafen Simon angenommenen Reichsabschiede. Die lippischen Räte erwiderten, das Domkapitel wisse aus früherer Beschickung der Landtage, auf wie vielfache Anforderung höherer eigentümlicher beschwerlicher Auflage sich die Landschaft über eine christliche Ordnung in Religionsfachen vereinigt; von der Erbeinigung mit dem Stifte wolle man sich nicht sondern, auch die dem Kapitel bewandten Pastoren von ihrer Kirchenrente nicht besperren, vielmehr sie dabei schützen und handhaben. In ähnlicher Weise beschwerten sich der Komtur des Johanniter-Ordens zu Wietersheim als Patron der Kirche zu Hillentrup und Graf Johann zu Schaumburg wegen der zum Kloster Möllenbeck gehörigen Kirche zu Silixen, gleichfalls ohne Erfolg.

Nach weiteren Landtagsverhandlungen erklärten sich die Städte Lippstadt, Lemgo, Salzuflen, Horn, Blomberg und Detmold und die Ritterschaft für die Reformation und die obengenannte Kirchenordnung wurde in der ganzen Grafschaft verkündigt. Lemgo wollte jedoch von seiner eigenen Braunschweigischen Kirchenordnung nicht abgehen, was auch gebilligt wurde. Auch weigerte sich Lemgo, sich einer allgemeinen Kirchenvisitation zu unterwerfen, welche 1542 veranstaltet wurde.

¹⁾ Die Uebersendung nach Wittenberg geschah durch Simon von Wendt, Drosten zu Barenholz, der ein eifriger Anhänger Luthers war. Das eigenhändige Begleitschreiben der Reformatoren Luther, Jonas, Bugenhagen und Melanchthon, womit die Kirchenordnung zurückkam, befand sich früher, vermutlich noch jetzt, im Archiv der Familie von Wendt-Papenhauseu.

Zur dauernden Befestigung der Reformation in Lippe trug es wesentlich bei, daß der Landgraf von Hessen darauf drang und auch durchsetzte, daß der damals noch unmündige nachmalige Landesherr, Bernhard VIII., geb. 6. Dezember 1530, zur Erziehung an den Hof nach Kassel kam. „Landgraf Philipp von Hessen und Graf Jost zu Hoya“, berichtet Piderit in seiner Chronik, „hielten steif miteinander gegen den von Köln und nahm darauf der Landgraf mit Consens und Beliebung Graf Jobsen von der Hoya vorgedachten jungen Herrn Grafen Bernhardt zu Lipp, in der Furcht Gottes und reiner evangelischen Lehre mit allem Fleiß zu erziehen und die päpstliche Aberglauben verhaßt zu machen, damit er, wenn er dermaleinst das Regiment im Lande annehmen würde, die Päpstlichen Grewel abschaffen und die reine gesunde Lehre befördern möchte.“ Bernhard weilte am hessischen Hofe vom Frühjahr 1537 bis 1545. Nach der Rückkehr in seine Grafschaft und der Uebernahme der Regierung hielt er fest an der neuen Lehre, in der er erzogen worden und zu der inzwischen der größte Teil seiner Untertanen übergetreten und übergeführt war. „Nicht mit Unrecht darf man behaupten“, sagt Falkmann,¹⁾ „es sei vorzugsweise die Lehnsverbindung, welche Land und Landesherrn der neuen Lehre zugeführt habe.“

Als der Kaiser Karl V. die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes überwunden hatte (1546—1547), ließ er einen vorläufigen Religionsvertrag, bekannt unter dem Namen „Augsburger Interim“, entwerfen, der auch von den Reichsständen angenommen wurde und gelten sollte, bis eine allgemeine Kirchenversammlung die kirchlichen Streitigkeiten endgültig schlichten würde, 1548. Darin wurden z. B. die sieben Sakramente beibehalten, der Abendmahlskelch und die Priesterehe gestattet. Der damalige Bischof von Paderborn, Rembert von Kerffenbrock²⁾ (1547—1568),

¹⁾ Beiträge z. Gesch. d. Fürstent. Lippe, Bd. 2, S. 98.

²⁾ Clemen (Die Einführung der Reformation zu Lemgo, S. 118) nennt Rembert von Kerffenbrock „einen jungen stürmischen Mann“, der auf folgende komisch listige Weise auf den bischöflichen Thron gelangt sei. Die Domherren hätten am Wahltag viel hin und her gestritten über die Würdigkeit von diesem und jenem, sich aber über keinen einigen können. Da sei der Vorschlag gemacht, der jüngste Domherr solle sich mit verbundenen Augen, die Bischofs-

fuchte dieses Interim auch in der Grafschaft Lippe einzuführen. Er sandte seinen Kanzler Heinrich von Köln und den Dekan Liborius Schmitt (gebürtig aus Blomberg) als Kommissarien dieserhalb an den Grafen Bernhard, der sich fügte; die meisten Geistlichen nahmen das Interim an. Als jedoch die Macht des Kaisers durch den schmählichen Verrat Morizens von Sachsen gebrochen war, wurde das Interim bald wieder abgetan; auf einer großen Synode unter den Eichen bei dem Schlosse zu Brake am 12. Mai 1556 wurde es förmlich abgeschafft und die frühere Kirchenordnung wieder eingeführt.

Als das Haus Lippe bald darauf von Paderborn die Belehnung des Grafen Johann Simon, des Bruders des Grafen Bernhard, mit der erledigten Grafschaft Pyrmont begehrte, kam Paderborn auf seine kirchlichen Rechte in Lippe zurück. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verhandelten miteinander am 5. April und 13. Mai 1558 am „Thorn to Dinghusen“ bei Ostlangen (Schlangen), und Lippischerseits wurde zugestanden, der Paderborner Archidiafon solle zwar im Besitze der herkömmlichen Kollationen und Kontributionen der Geistlichen, sowie der Jurisdiktion, soweit sie an das *forum ecclesiasticum* gehöre, verbleiben, in der Weise, wie es jetzt in der Grafschaft Ravensberg gehalten werde; jedoch unter der Bedingung, „daß der Religion halber nichts attentiert“, dieselbe vielmehr so gelassen werde, wie sie jetzt sei, und hierin des National-Konfilii Beschluß maßgebend bleibe, auch niemand der Kollation halber übernommen werde. Es sind dann noch eine geraume Zeit hindurch bei der Neube-

mütze in der Hand, mitten in einen von sämtlichen Domherrn um ihn zu schließenden Kreis stellen; er solle sich nun dreimal umdrehen und dann auf gut Glück einem die Mitra aufsetzen. Dieser Vorschlag habe Beifall gefunden. Der junge Mann Herr Kember von Kerffenbrock sei es gewesen, habe dann aber, nachdem er sich zum dritten Male herumgedreht, die Mitra — sich selbst aufgesetzt. Diese Erzählung bezeichnet schon Bessen in seiner „Geschichte des Bistums Paderborn“, 1820, als eine Schurre und weist darauf hin, daß Kember vielmehr der Älteste im Paderborner Domkapitel war. Er war damals bereits 73 Jahre alt und starb im hohen Alter von 94 Jahren am 12. Februar 1568 auf der bischöflichen Burg zu Dringenberg.

Zwei gute Bildnisse Kember's von Kerffenbrock (Delgemälde) befinden sich auf dem Schlosse zu Barntrop.

setzung etlicher Stellen gewisse Förmlichkeiten beobachtet worden, die aber wenig Bedeutung hatten.

Unter den Orten, an denen sich etwas länger katholische Gemeinden hielten, werden Derlinghausen, Schötmar und Heiden genannt. Auch in den Klöstern hielten etliche Insassen bis zu ihrem Tode fest an der alten Lehre.

Die Kirchenordnung von 1538 wurde 1559 ergänzt und verändert, 1571 aber durch eine neue, zugleich für die Grafschaften Spiegelberg und Pyrmont erlassene ersetzt, die auch von der Stadt Lemgo angenommen wurde und in den lutherischen Gemeinden des Landes noch jetzt Gültigkeit hat.

Das Vermögen der alten kirchlichen Stiftungen wurde nachmals hauptsächlich zur Aufbesserung geistlicher Stellen, sowie zu Studien-, Schul- und Armenzwecken verwendet; einen Teil des Kirchengutes wußten Unberufene in den Wirren der Reformation an sich zu bringen.¹⁾

So vollzog sich auch hier der nicht tief genug zu beklagende Bruch mit der alten Mutterkirche, der seit den Tagen der Reformation die Bewohner Deutschlands in zwei geistige Heerlager trennt, die sich bald mehr, bald weniger feindlich gegenüberstehen. Wann mag der schöne Tag kommen, da sich alle wieder vor einem Altare zusammenfinden!

¹⁾ In der Lippe-Spiegelbergischen Kirchenordnung von 1571 heißt es im Anfange des Kapitels „Von den Beneficijs oder Lehnen“: „Es bezeugt (leyder) die tegliche erfahrung, welcher gestalt im anfange der erkanten warheit, vnd eröffnetem Liecht des Heiligen Euangelij, ein jeder, mit höhestem fleiß, mühe und sorgen dahin getrachtet hat, wie er die Geistlichen Lehne (So zuuor von frommen Christen, den Kirchen Legirt und gegeben, Vnd darümb auch Geistliche güter heissen, das die dauon sollen unterhalten werden, so der Heiligen Schrifft vnd derselben Ministerien, mit den rechten Geistlichen Gaben teglich dienen) zu sich bringen vnd occupieren möchte, Vnd wenn sie dieselbige durch Geldt, Gubt, Geschencke, vnd sonst Malo titulo uerkommen, vnd zu sich gebracht hatten, sind sie alßbald Malae fidei Possessores geworden, haben genante Güter verbeutet, verpfendet, oder versezt, der Kirchen entwendet, priuat vnd eigen gemacht“, usw. — Vgl. auch daselbst „Was fürnemblich in der Visitation befraget“, „Vom Unterhalt der Kirchendiener“, „Von den Kirchschworn.“